

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Steuer- bzw. Abgabebeträge für das Kalenderjahr 2021 des Amtes Laage (der Stadt Laage als geschäftsführende Gemeinde sowie die Gemeinden Dolgen am See, Hohen Sprenz und Wardow)

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875), wird die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A und B, sowie die Hundesteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2021 die gleichen Steuer- bzw. Abgabebeträge wie für das Jahr 2020 zu entrichten haben, **öffentlich festgesetzt**.

Aufgrund des **Abgaben-Dauerbescheides** wird auf den Erlass eines schriftlichen Bescheides verzichtet und die Abgaben durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Steuern und Abgaben sind grundsätzlich in vierteljährlichen Raten zu folgenden Terminen fällig: am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020. Die Hundesteuer ist am 15.05.2020 fällig.

Die Höhe der jeweils fälligen Beträge ist aus Ihrem letzten Steuerbescheid ersichtlich. Diese finden Sie in der unteren Tabelle unter „zukünftig sind ab 2021 folgende Raten zu leisten“.

Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn:

- die Abgabepflicht neu begründet wird
- der Abgabenschuldner wechselt
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert
- die Fälligkeit sich ändert.

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit von Ihrem Konto eingezogen. Andernfalls zahlen Sie bitte per **Überweisung** unter Angabe des Kassenzzeichens auf eines der auf dem Dauer-Abgabenbescheid angegebenen Konten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die genannten Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats - vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet - gem. §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage einzureichen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beträge wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Laage, 16. Dezember 2020

gez. Schink
Amtsvorsteher

gez. Anders
stellvertretender Amtsvorsteher

auf der Internetseite veröffentlicht am 28.12.2020



Kerst uhl am